

GZ. 2020-0.173.855

An Hintere Zollamtsstraße 2b
Bundesministerium für Finanzen 1030 Wien
per eMail an e-recht@bmf.gv.at Telefon +43 5 0250-577000
Präident des Nationalrates Fax +43 5 0250 5977000
per eMail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Alkoholsteuergesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Digitalsteuergesetz 2020, das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzprokuraturgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Kontenregister- und Konteneinschauugesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Punzierungsgesetz 2000, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (2. Finanz-Organisationsreformgesetz – 2. FORG) (GZ. 2020-0.092.623)

Das Bundesfinanzgericht bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum obigen Betreff und darf hierzu folgendes, insbesondere auf den Bereich Finanzstrafsachen bezogen, ausführen:

Stellungnahme

I. Zu Art 2 Z 3 (§ 56b Abs 1a FinStrG):

1. Der neu eingefügte Abs 1a sieht vor, dass – wohl unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – eine Vernehmung einer Auskunftsperson, eines Verdächtigen, Beschuldigten oder eines Zeugen unter dem Gesichtspunkt einer Verfahrensökonomie auch außerhalb einer Amtsräumlichkeit unter Verwendung einer technischen Einrichtung zur Tonübertragung oder Ton- und Bildübertragung erfolgen kann, wenn die zu vernehmende Person wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder wegen eines sonstigen begründeten Hindernisses einer Vorladung in bestimmte Amtsräumlichkeiten nicht zu entsprechen vermag.
2. Eine landläufig in Verwendung befindliche „Einrichtung zur Tonübertragung“ oder auch „zur Ton- und Bildübertragung“ und daher in der Regel verfügbar ist etwa ein Mobiltelefon. Mit anderen Worten: Jemand ist z.B. erkrankt oder behauptet zumindest, erkrankt zu sein, sodass er einer Vorladung nicht entsprechen könne, und führt ein Telefonat mit dem verfahrensführenden Organwälter bzw. dem Leiter der Amtshandlung, wobei man sich einigt, dass der vorerst Vorgeladene nunmehr fernmündlich zu einem bestimmten verfahrensrelevanten Aspekt befragt wird.
3. Grundsätzlich ist bei einer Vernehmung einer Partei nicht ausgeschlossen, dass diese im Zuge dieser (hier fernmündlichen) Einvernahme auch verfahrensrelevante Eingaben tätigt. Wollte man diesen Umstand ausschließen, wäre dies ausdrücklich im FinStrG zu vermerken.
4. Eine bloß telefonische Einvernahme gerade in Finanzstrafsachen leidet bei lebensnaher Betrachtung unter bestimmten Umständen möglicherweise unter dem Risiko, dass die behauptete Identität der vernommenen Person bzw. ihre freie Rede nicht gewährleistet sein muss. Ob die Person, welche mit dem vernehmenden Organwälter telefoniert und auf diese Weise aussagen will, auch diejenige ist, die sie vorgibt, zu sein, und ob der Vernommene auch frei von Zwang seine Aussage tätigen kann, wäre wohl durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Auch soll wohl die erforderliche Vernehmungsfähigkeit der zu befragenden Person zum Zeitpunkt des Telefonates zweifelsfrei geklärt werden können. Geeignet zu sein scheint dazu, dass eine solche (fernmündliche) **Einvernahme** laut Abs 1a unter Verwendung einer technischen Einrichtung zur Tonübertragung oder Ton- und Bildübertragung **nur im Beisein eines Organes der Finanzstrafbehörde vor Ort zulässig** sein soll.
Einem Einwand, dass ja dann gar keine fernmündliche Einvernahme erfolgen muss, weil ohnehin der anwesende Organwälter die Befragung durchführen könnte, wäre zu entgegnen, dass der örtlich verfügbare Organwälter nicht diejenige Person sein muss, welche in komplexen Fällen das

erforderliche Faktenwissen zur Befragung besitzt (zB Zeuge A befindet sich in einem Seniorenheim bei Graz, Zeuge B befindet sich am Flughafen Wien vor einer längeren Auslandsreise, der aktenkundige Sachbearbeiter befindet sich in seinen Dienstort in Tirol).

II. Zu Art 2 Z 13 (nach § 265 Abs 2f):

1. Den bisherigen Übergangsregelungen in Finanzstrafsachen fehlt noch ein Schutzmechanismus für Verfahrensparteien, welche in bereits vor dem 1. Juli 2020 anhängig gewordenen Finanzstrafverfahren in Unkenntnis von der Änderung der Behördenzuständigkeiten Anbringen noch unter Verwendung der alten Behördenbezeichnung oder alter Zustelladressen tätigen. Diese Poststücke wären an sich auf Gefahr des Einschreiters weiterzuleiten, ohne dass die Zeit des Postlaufes von Fristen auszuschließen wäre (zB ein Beschuldigter erhebt Einspruch gegen eine vor dem 1. Juli 2020 verfasste, aber ihm erst danach zugestellte Strafverfügung des Finanzamtes X als Finanzstrafbehörde, welche gemäß § 265 Abs 2 lit b Satz 2 FinStrG als Erledigung des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde zu gelten hat, aber noch die vormals geltende Behördenbezeichnung trägt).

2. Vorgeschlagen wird daher die Anfügung eines **Abs 2g**, etwa mit folgendem Wortlaut:

„In zum 1. Juli 2020 bereits anhängigen Finanzstrafverfahren können Anbringen auch unter Verwendung der Bezeichnung der bis zum 30. Juni 2020 zuständig gewesenen Finanzstrafbehörde sowie unter Verwendung der bis zu diesem Zeitpunkt kundgemachten Anschriften dieser Finanzstrafbehörde wirksam eingebracht werden.“

Wien, 11. März 2020

Der Vizepräsident:

Dr. Christian Lenneis, e.h.